

# RS Vwgh 2008/1/23 2007/12/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2008

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §13a Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/12/0199 E 15. Mai 2002 RS 1 (hier ohne den fallspezifischen Zusatz am Ende)

### Stammrechtssatz

Für die Frage, ob die empfangenen Übergehüsse rückgefordert werden können, ist die Situation im Zeitpunkt des erstmaligen Mehrbezuges von Bedeutung, nämlich ob für den Beamten der erstmalige Irrtum der Behörde bei der Anweisung der Bezüge objektiv erkennbar war oder ob er damals bei Anwendung eines durchschnittlichen Maßes an Sorgfalt Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von ihm fortlaufend bezogenen überhöhten Bezüge hätte haben müssen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 27. September 2000, Zl. 98/12/0098, sowie zuletzt vom 24. April 2002, Zl.98/12/0168). Hier: überhöhte Bezüge aufgrund eines unrichtigen Vorrückungstermins.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120013.X03

### Im RIS seit

16.05.2008

### Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)